

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protokoll der Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt. 1832-1917 1834

23 (28.7.1834)

Protocoll der Central-Rhein-Schiffahrts-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:
Für Baden des Herrn von Dusch
„ Baiern „ „ von Nau.
„ Frankreich „ „ Engelhardt.
„ Hessen „ „ Verdier. Praesident.
„ Nassau „ „ von Roessler.
„ Nederland „ „ Ruhr.
„ Preussen „ „ von Schütz.

Mainz den 28^{ten} July 1834.

Reclamation des Besizers
Schwarz als deteriorirter
Rhein-Octroi Beamter

§. I.

Nassau: Die unter dem H^{ten} d. M. erneuerte Reclamation des Besizers Schwarz ist mir zum Vortrag zugestellt worden.

Als im August 1816 die hohen Ufer-Staaten in ihrer Territorial-Eigenschaft Besitz von den Erhebungs-Aemtern nahmen, ging der Besizer Schwarz bei dem Erhebungs-Amt Mannheim in Gross-herrzoglich-Badische Dienste und Pflichten über.

Er bezog den mit seiner Stelle verbundenen Besizer-Gehalt.

Da er in frühern Jahren bei dem Erhebungs-Amt Düsseldorf, in gleicher Eigenschaft, angestellt war, und durch seine Versetzung in den quiescenten Stand nachher zum Erhebungs-Amt Mannheim Verluste erlitten hatte; so gehörte er zur Zahl der Reclamanten, deren Ansprüche durch die Central-Commission seiner Zeit liquidirt worden sind.

Es ist durch diese liquidation ausser rechtlichen Zweifel gesetzt worden, dass der Besizer Schwarz einen jährlichen Gehalt von 2400 francs zu fordern hat, — und dass ihm Dasjenige gewährt werden muss, was unter diesem Betrag zurückgeblieben ist.

Dieses Quantum minus betrug Ende 1817 2573 francs. 08 Centimes
Welchen

Welchen Schaden Schwarz seit 1817 bis hierher an dem ihm garantirten Gehalt erlitten, muss durch die betreffenden Behörden vorerst constatirt werden.

Der Bescher Schwarz ist heute noch nicht befriedigt worden, weil das Grossherzogthum Baden mit den übrigen Ufer-Staaten die rechtliche Behauptung aufgestellt hatte, dass die ganze Rhein-Octroi Einnahme eine gemeinschaftliche, und Preussen verpflichtet gewesen sey, aus seiner mehr Einnahme die ebenfalls als gemeinschaftlich anerkannten Pensionslasten zu bestreiten.

Die Verhandlungen über die behauptete Gemeinschaft in der Rhein-Octroi-Einnahme, und die daraus entspringende Rechnungs-Ablage-Verbindlichkeit, sind bekanntlich nicht geschlossen worden. Es haben sich aber alle andere Ufer-Staaten rücksichtlich der in ihrem Territorie wohnenden Rhein-Octroi Pensionäre mit Preussen verglichen.

Gegenüber diesen Pensionären kommen die vernickelten Fragen über die Gemeinschaft im Rhein-Octroi und die Abrechnungs-Verbindlichkeit nicht mehr zur Sprache.

Es ist dringend zu wünschen, dass Baden und Preussen auch die Schwarzischen Ansprüche vergleichen mögen.

Baden hat offenbar vor dem August 1816, wo Schwarz in Badische Dienste kam, dafür nicht einzutreten: der Badische Antheil an dem zu 2573 fr. 18 Cen. berechneten Ende 1817 erschienenen quantum minus beträgt nur 660 fr. 28 Cen., die Haupt Summe dieses Rückstandes mit 1913 fr. 21 Cen. hätten also, so weit es noch nicht geschehen, Preussen und die Staaten, welche bis August 1816 am Octroi partiaipirt haben, zu bezahlen.

Ob die Krone Preussen sich zum Besten des Reclamanten entschliessen wird, - ihr rücksichtlich dieses Rückstandes auf Abrechnung zu befriedigen, - kann ich an meinem Ort nicht bevrworten.

Vom August 1816 an darf sich der Bescher Schwarz an die Grossherzoglich Badische Regierung mit dem Vertrauen halten, wie alle übrigen Rhein-Octroi Reclamanten an ihre Landes-Herrschaften, welche sie einstweilen befriedigt haben, - was auch

am

am Ende über die Abrechnung und die Gemeinschaft statuiert werden wird.

Ich trage darauf an, die Herren Bevollmächtigten von Baden und Preussen zu ersuchen, sich nach den von mir angegebenen Gesichtspunkten für den Reclamanten dringend zu verwenden, und letzterem Abschrift dieses Vortrags anstatt besonderen Bescheides zustellen zu lassen.

Baden: Die Grossherzogliche Regierung hält dafür, dass der Art. 59 des Reichs-Deputations-Schlusses von 1803 auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, und die Ansprüche des Petenten gegen Baden schon aus diesem Grunde unhaltbar seien. Der Grossherzoglich-Badische Bevollmächtigte behält sich übrigens weitere Erklärung vor, und nimmt den Vortrag von Nassau einstweilen ad referendum.

Preussen: Nimmt die Sache ad referendum.

Conclusum

Die Central-Commission, nach Anhörung des stehenden Vortrags des Herrn. Repräsenten, kann nicht umhin, hier den Wunsch niederzulegen, dass die vorbemerkte Reclamation von dem betreffenden Gouvernement nach den früher festgesetzten liquidations Grundsätzen, gewürdigt und befriedenden Falls zur Erledigung gebracht werde.

/Gex./ von Dusch, in Beziehung auf seine obige Erklärung
von Nau

Engelhardt

Verdier Präsident

von Bräcker

Prahr

von Schütz

Für gleichlautende Ausfertigung

Der Präsident der Central-Commission

C. adu

Anlage zu dem XXIV^{ten} Protocoll S. II vom 30^{ten} July 1834.

Herzoglich Nassauische
Landes - Regierung
an

- 1, den Herr: Amtmann, Herrn Justizrath Roth dahier.
- 2, " " " " Geh. Regg. Rath v. Gauss in Eltville.
- 3, " " " " Justizrath v. Sachs in Rüdelsheim.
- 4, " " " " Schapper in St. Goarshausen.
- 5, " " " " Forst in Braubach.

ad Reg. 22, 323.

Die Vollziehung des Rheinschiff-
fahrts Vertrags, insbesondere den
Art. 81 bis 85, wegen Anstellung
von Kollauden & betreffend.

Wir benachrichtigen Sie, dass wir Ihnen nach Maas-
gabe der obigen Artikel des ratificirten Rheinschifffahrts-
Vertrags die Functionen eines Richters erster Instanz
in Rheinschifffahrts - Angelegenheiten an den, in
Ihrem Amte gelegenen Ein- und Abladungshäfen
1: ad 4, und dem Rheinrollamte zu Caub 1: provisorisch
übertragen haben, um solche nach den darin enthaltenen
Vorschriften zu vollziehen.

Statt besonderer Verpflichtung, dass Sie nicht nur im
Allgemeinen jedem, ohne Unterschied der Person, schlichtig
und unpartheyisch Gerechtigkeit widerfahren lassen wollen,
sondern auch versprechen, in allen durch den angerogenen
Vertrag vorgesehenen Fällen die darin gegebenen Be-
stimmungen zur Richtschnur zu nehmen, verweisen
wir Sie auf Ihren geleisteten Dienst.

Sie

Sie werden dieses dem Ober-Aufscher der Rhein-
schiffahrt nach dessen erfolgter Ernennung anzeigen und
sofort den im Art. St. in Fine verordneten Anschlag
in den betreffenden Roll-Einnahmeregien /: ad 4,
so wie im Rheinroll-Amte zu Caub:/ verfügen.

Wiesbaden den 18^{ten} July 1834.

/: Unter:/ Möller

Für die Abschrift
von Roessler.